

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Änderung der Förderrichtlinie Innovationsprogramm für Geschäftsmodelle und Pionierlösungen (IGP) zur zweiten Ausschreibungsrunde für kultur- und kreativwirtschaftliche Geschäftsmodelle und Pionierlösungen

Vom 22. Juni 2020

Zur Förderrichtlinie – Innovationsprogramm für Geschäftsmodelle und Pionierlösungen (IGP) vom 14. Juni 2019 (BAnz AT 27.06.2019 B1), die zuletzt durch die Änderung der Förderrichtlinie – Innovationsprogramm für Geschäftsmodelle und Pionierlösungen (IGP) zur Ausschreibungsrunde 1 für digitale und datengetriebene Geschäftsmodelle und Pionierlösungen am 18. Dezember 2019 (BAnz AT 10.01.2020 B1) geändert worden ist, erfolgen folgende Spezifizierungen und Verfahrensänderungen¹:

Nummer 4.4 wird wie folgt ergänzt:

In der zweiten Ausschreibungsrunde werden kultur- und kreativwirtschaftliche Geschäftsmodelle und Pionierlösungen gefördert. Antragsgegenstand sind Projekte, die den allgemeinen Kriterien dieser Richtlinie genügen und zudem

- auf Neuerungen an der Schnittstelle zwischen Wirtschaft sowie Kultur bzw. Kunst und Kreativschaffenden zielen oder diese für Innovationen nutzen und
- dank marktorientierter Umsetzung von Impulsen aus Kunst bzw. Kultur und Kreativschaffenden Innovationen entwickeln, die Vorteile gegenüber bestehenden Lösungen versprechen.

Dazu gehören unter anderem neue Konzepte aus dem Design-, Mode- und Architekturbereich sowie der Kunst und darstellenden Kunst, aus dem musik-, rundfunk- und filmwirtschaftlichen Bereich sowie neue Ideen für die Publizistik, den Werbemarkt, den Buchmarkt und den Games-Bereich.

Im Fokus der Förderung steht dabei weniger die Umsetzung einzelner Werke oder Produkte ohne übergreifende Wirkung als die Entwicklung von übergreifenden Lösungsansätzen mit Modellcharakter und von neuen Geschäftsmodellen, die transformatives Potenzial über den einzelnen Fördernehmer hinaus bergen, also in die Zukunft wirkende Neuerungsimpulse für größere Tätigkeits- bzw. Wirtschaftsbereiche geben können.

Die Förderung ist branchenoffen, das heißt, auch Antragsteller außerhalb der Kultur- und Kreativwirtschaft sind willkommen, sofern sie die in dieser Ausschreibung adressierten Innovationen entwickeln.

In Nummer 6.1 werden Absatz 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

Der mehrstufige Auswahlprozess erfolgt in der zweiten Ausschreibungsrunde nach folgendem Verfahren:

- Teilnahmewettbewerb für alle Projektideen, die den formellen Anforderungen genügen.
- Pitch² für die Projekte, die im Teilnahmewettbewerb überzeugen konnten.
- Antragsbegutachtung für alle Projekte, die im Pitch überzeugen konnten.
- Förderentscheidung.

Nummer 6.2 wird wie folgt ergänzt:

Die Ausschreibung für kultur- und kreativwirtschaftliche Geschäftsmodelle und Pionierlösungen startet mit Veröffentlichung dieser Richtlinienänderung im Bundesanzeiger. Die Frist für die Einreichung der Teilnahmeanträge endet am 11. August 2020 um 15 Uhr. Die Vorlagefrist gilt als Ausschlussfrist. Verspätet eingegangene Teilnahmeanträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Teilnahmeanträge sind ausschließlich elektronisch über die vom Projektträger bereitgestellte Plattform positron:s zu stellen.

Einreicher besonders erfolgsversprechender Teilnahmeanträge werden zum Pitch eingeladen. Hierzu werden sie im September aufgefordert, kurze Pitch-Videos einzureichen, die den Teilnahmeantrag ergänzen.

¹ Die grundlegenden Regelungen sind in der Förderrichtlinie – Innovationsprogramm für Geschäftsmodelle und Pionierlösungen (IGP) vom 14. Juni 2019 (BAnz AT 27.06.2019 B1) festgelegt. Verwendungszweck, Gegenstand der Förderung, Zuwendungsempfänger, Zuwendungsvoraussetzungen, Förderkonditionen sowie Rechtsgrundlagen und zu beachtende Vorschriften werden dort geregelt und auf den zugehörigen Internetseiten (www.bmwi.de/igp) erläutert. Bei von der Förderrichtlinie IGP vom 14. Juni 2019 abweichenden Verfahrensdetails sind die mit dieser Veröffentlichung geregelten Anpassungen gültig. Die in Nummer 4.4 erfolgenden Ergänzungen dienen der Konkretisierung der bestehenden Regelungen; die allgemeinen Zuwendungs- und Förderkriterien der Förderrichtlinie IGP vom 14. Juni 2019 bleiben davon unberührt.

² Für Projekte der Projektform A vereinfachtes Pitch-Verfahren per Video („Video-Pitch“); für Projekte B und C „Video-Pitch“ und zusätzlich in der Regel „Live-Pitches“, also Termine bei denen die (gegebenenfalls Online-)Präsenz der Antragsteller gefordert ist.

Antragsteller für die Projektformen B und C können zudem zwischen Anfang November und Mitte Dezember 2020 zu Live-Pitches eingeladen werden. Die Auswahl sowie Festlegung des genauen Termins bzw. Zeitpunkts und Ortes des Live-Pitches erfolgt durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und wird vom Projektträger kommuniziert.

Förderinteressenten, die auch im Pitch überzeugen konnten, werden anschließend zur Vollantragsstellung aufgefordert. Nach dieser Aufforderung sollte der Vollertrag innerhalb von spätestens acht Wochen eingereicht werden. Dabei ist das elektronische Formularsystem easy-Online des Bundes zu nutzen. Der Vollertrag sollte in easy-Online elektronisch signiert werden. Andernfalls muss ergänzend zur elektronischen Einreichung in easy-Online der Vollertrag bis spätestens 14 Tage nach elektronischer Einreichung auch in Papierform rechtsverbindlich unterschrieben beim Projektträger vorliegen.

In Nummer 6.3 werden Absatz 3 bis 5 wie folgt neu gefasst:

Die eingereichten Teilnahmeanträge werden durch den Projektträger systematisiert und vorbewertet. Die erfolgreichen Teilnahmeanträge sowie die ergänzenden Pitches werden gemeinschaftlich durch das BMWi und Mitglieder der Jury vertieft bewertet. Der Projektträger unterstützt dabei.

Die Entscheidung zur Zulassung zur Vollertragsstellung trifft das BMWi bzw. ein beliehener Projektträger auf Empfehlung der Jury. Bei Projekten der Projektform A erfolgt diese Entscheidung auf Basis des Teilnahmeantrags und des Video-Pitches. Bei Projekten der Projektformen B und C auf Basis des Teilnahmeantrags, des Video-Pitches sowie in der Regel des Live-Pitches.

Die Begutachtung der abschließenden Vollerträge erfolgt durch das BMWi bzw. einen beliebigen Projektträger. Hier stehen insbesondere formelle Kriterien vertieft im Fokus.

Berlin, den 22. Juni 2020

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Carmen Heidecke